

Dritte Änderung der Weiterbildungsordnung der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen
vom 11.04.2024

Die Kammerversammlung der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen hat in ihrer Sitzung am 11. April 2024 gemäß § 23 Absatz 1 des Heilberufsgesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), welches zuletzt durch Gesetz vom 30. Januar 2024 (GV. NRW. S. 81) geändert worden ist, die folgende Änderung der Weiterbildungsordnung der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen vom 24. Oktober 2023 zuletzt geändert durch den Beschluss vom 07. Dezember 2023, beschlossen:

Die Weiterbildungsordnung der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen vom 24. Oktober 2023, zuletzt geändert durch den Beschluss vom 07. Dezember 2023, wird wie folgt geändert:

§ 11 wird wie folgt geändert:

a.) In Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 angefügt:

„Die Modulprüfung besteht aus einer schriftlichen Klausurarbeit, die eine Bearbeitungszeit von 45 Minuten nicht unterschreiten sollte oder einer mündlichen Prüfung von maximal 30 Minuten oder einer eigenständigen wissenschaftliche Erarbeitung, bspw. Hausarbeit (Soll: 12-15 Seiten), Portfolio, Projektarbeit, Posterpräsentation oder einer praktischen Prüfung.“

b.) In Absatz 2 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt:

„Jede Prüfungsform muss mindestens einmal im Rahmen der jeweiligen Weiterbildung angewendet werden, soweit in der Anlage keine anderweitigen Vorgaben gemacht werden.“

Ausgefertigt

Düsseldorf, den 06.05.2024

Sandra P o s t e l
Präsidentin

Heute gemäß § 25 der Hauptsatzung der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen vom 20. Januar 2023 (MBl. NRW. S. 356) bekannt gegeben.

Düsseldorf, den 08.05.2024

Sandra P o s t e l
Präsidentin